



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 9 / 2026

Erscheinungstag: 17. Juli 2026

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 9 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Erkelenz	S. 87
2.	17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 88
3.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.07.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesell- schaften – der Stadt Erkelenz zum 31.12.2025	S. 91
4.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.07.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ zum 31.12.2025	S. 92
5.	Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßen in den Ortsteilen Alt- Keyenberg, Alt-Kuckum, Alt-Berverath, Unterwestrich und Oberwestrich sowie Keyenberg, Kuckum, Berverath und Westrich	S. 93

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-405 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel. 02431 85-405 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Erkelenz

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW – GV. NRW – Seite 454) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

Phillip Dambly

- gewählt über die Reserveliste der Partei Die Linke in die Vertretung der Stadt -

am 29. Juni 2026 mit Ablauf des 30. Juni 2026 auf sein Mandat in der Vertretung der Stadt Erkelenz unwiderruflich verzichtet hat.

Als Nachfolgerin wurde von mir

Leni Berger

aus der Reserveliste der Partei Die Linke festgestellt. Leni Berger hat die Ersatzbestellung angenommen.

Gegen die Entscheidung kann

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkelenz, den 16. Juli 2026

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Strukturwandel der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 beschlossen, die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 beschlossen, den Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird das Ziel verfolgt, den Bereich zwischen Westpromenade, Zehnthofweg und Gasthausstraße/Johannismarkt planungsrechtlich neu zu ordnen und die Voraussetzungen für eine zeitgemäße städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Hierdurch sollen flexible Nutzungen und Bebauungsformen ermöglicht werden, die den aktuellen Anforderungen an die Innenstadt gerecht werden und zugleich die Lage innerhalb des historischen Stadtkerns berücksichtigen. In den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden neben den Flächen der Kirchengemeinde Christkönig auch die städtischen Grundstücke im Bereich der Hauptschule, die Leonhardskapelle und die Stadtbücherei einbezogen. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Bereiches des Plangebietes sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; eine Überwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB findet nicht statt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.07.2026 wird der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf und der Begründung

vom 20.07.2026 bis zum 23.08.2026 einschließlich

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungs- und Bauaufsichtsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungs- und Bauaufsichtsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 17.07.2026



Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juli 2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31.12.2025

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (4) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht:

I. Jahresabschluss

- „1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31.12.2025, abschließend in Aktiva und Passiva mit 10.326.097,24 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31.12.2025, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 292.333,77 Euro (Erträge 346.352,17 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 54.018,40 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2025 wird ein Betrag von brutto 100.000,00 Euro zum 31.07.2026 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR - Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 04.05.2026 Entlastung erteilt.“

II. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 17. Juli 2026



Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juli 2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ zum 31.12.2025

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht:

I. Jahresabschluss

- „1. Die Bilanz des Betriebes gewerblicher Art „Sportstätten der Stadt Erkelenz“ zum 31.12.2025, abschließend in Aktiva und Passiva mit 86.354.338,21 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Sportstätten der Stadt Erkelenz zum 31.12.2025, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.259.114,06 Euro (Erträge 5.915.191,04 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 1.101.316,80 Euro, Aufwendungen 2.554.760,18 Euro), wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von 2.259.114,06 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 11.05.2026 Entlastung erteilt.“

II. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 17. Juli 2026


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßen in den Ortsteilen
Alt-Keyenberg, Alt-Kuckum, Alt-Berverath, Unterwestrich
und Oberwestrich
sowie
Keyenberg, Kuckum, Berverath und Westrich

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. **Folgende Straßen werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.05.2026 mit Wirkung zum 01.07.2026 umbenannt:**

Alt-Keyenberg

Bisheriger Name

Am Pfarracker
An der Anlage
Borschemicher Straße
Postweg
Sandkaul
Westricher Straße
Zur Alten Niers

Neuer Name

Am Holzweiler Fließ
Am Park
Keyenberger Promenade
Berverather Steig
An der Kaul
Westricher Ring
Historischer Niersweg

Alt-Berverath

Bisheriger Name

Berverath

Neuer Name

Alt-Berverath

Alt-Kuckum**Bisheriger Name**

Dr.-Henrichs-Weg
 Egidius-Post-Weg
 In Kuckum
 Kuckumer Acker
 Wilhelm-Ohlert-Weg

Neuer Name

Mühlenweg
 Lützerather Weg
 Kuckumer Dorfstraße
 Widerstandsweg
 Zukunftsweg

Keyenberg, Kuckum, Berverath, Westrich**Bisheriger Name**

Am Pfarracker (neu)
 An der Anlage (neu)
 An St. Kreuz (neu)
 Auf den Steinen (neu)
 Berverath (neu)
 Borschemicher Straße (neu)
 Dr.-Henrichs-Weg (neu)
 Egidius-Post-Weg (neu)
 Glockensprung (neu)
 Holzweilerstraße (neu)
 In Kuckum (neu)
 Keyenberger Markt (neu)
 Kuckumer Acker (neu)
 Kuckumer Niersstraße (neu)
 Kuckumer Quellenweg (neu)
 Kuckumer Teichstraße (neu)
 Lindenallee (neu)
 Oberwestrich (neu)
 Plektrudisstraße (neu)
 Postweg (neu)
 Sandkaul (neu)
 Unterwestrich (neu)
 Westricher Straße (neu)
 Wilhelm-Ohlert-Weg (neu)
 Zum Riet (neu)
 Zur Alten Niers (neu)

Neuer Name

Am Pfarracker
 An der Anlage
 An St. Petrus
 Am Feldrand
 Berverath
 Borschemicher Straße
 Dr.-Henrichs-Weg
 Egidius-Post-Weg
 Sonnengasse
 In Keyenberg
 In Kuckum
 Keyenberger Dorfplatz
 Kuckumer Acker
 Niersstraße
 Quellenweg
 Teichstraße
 Ulmenallee
 Obere Westricher Straße
 Am Grünzug
 Postweg
 Sandkaul
 Untere Westricher Straße
 Westricher Straße
 Wilhelm-Ohlert-Weg
 Ahornstraße
 Zur Alten Niers

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

III. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Das Original der Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der regulären Öffnungszeiten im Zimmer 32 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

Erkelenz, 16.07.2026

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter